

Bestätigt durch Beschlüsse
der Mitgliederversammlung
des Verbandes „Deutsch-Russische
Auslandshandelskammer“
vom 05. Dezember 2007,
17. März 2009,
12. März 2012,
31. März 2016,
30. März 2017,
21. März 2018.

**SATZUNG
DES VERBANDES
„DEUTSCH-RUSSISCHE
AUSLANDSHANDELSKAMMER“**

Stadt Moskau, Russische Föderation

Präambel

- (1) Der Verband „Deutsch - Russische Auslandshandelskammer“ (im Folgenden „Auslandshandelskammer“) ist am 6. April 1995 als nichtkommerzielle russische juristische Person bei der Moskauer Registrierungskammer unter der Nr. 001.575-Y als „Verband der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation“ in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation gegründet worden.
- (2) In Anbetracht der engen freundschaftlichen und fruchtbaren russisch-deutschen Beziehungen, der zunehmenden Bedeutung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit zum Wohle beider Länder und ihrer strategischen Partnerschaft wird auf Grundlage des Notenwechsels vom 04. Dezember 2007 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation sowie der zwischen dem Präsidenten der Russischen Föderation und der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland erzielten Übereinkunft vom 27. April 2006 in Tomsk der „Verband der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation“ nach der staatlichen Registrierung der Änderungen in die Satzungsunterlagen als Verband „Deutsch - Russische Auslandshandelskammer“ fortgeführt.
- (3) Die Auslandshandelskammer ist ein freiwilliger Zusammenschluss von juristischen Personen und Staatsbürgern, die in der Russischen Föderation tätig sind und sich durch Gründung der Auslandshandelskammer die Koordinierung ihrer Unternehmenstätigkeit sowie der Vertretung und des Schutzes der gemeinsamen Vermögensinteressen und der Erreichung von gemeinnützigen Zwecken zum Ziel gesetzt haben.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Auslandshandelskammer ist eine russische juristische Person - nichtkommerzielle Organisation in Form eines Verbandes. Sie ist Eigentümerin ihres gesonderten Vermögens, erstellt eine eigene Bilanz, kann als Kläger und Beklagter vor Gerichten, Arbitrage- oder Schiedsgerichten auftreten, verfügt über Rubel- und Devisenkonten sowie über einen eigenen Stempel und Briefpapier.
- (2) Die Auslandshandelskammer haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Sie haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder. Die Mitglieder der

Auslandshandelskammer haften subsidiär für die Verbindlichkeiten der Auslandshandelskammer nur in Höhe von maximal 0,1 % ihrer jeweiligen Jahresbeiträge.

- (3) Die Auslandshandelskammer wird vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (nachstehend „DIHK“ genannt) als eine deutsche Auslandshandelskammer anerkannt. Sie übt ihre Tätigkeit in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK aus, dem sie als außerordentliches Mitglied angehören wird.
- (4) Die Auslandshandelskammer kann in Übereinstimmung mit der russischen Gesetzgebung Filialen und Repräsentanzen auf dem Territorium der Russischen Föderation und im Ausland errichten.
- (5) Die Auslandshandelskammer unterhält folgende Filialen und Repräsentanzen:
 - Filiale des Verbandes „Deutsch – Russische Auslandshandelskammer“ Nordwest, mit dem Sitz: 192025 Russische Föderation, Stadt Sankt Petersburg, Nevskij Prospekt, Haus 68a, Lit. A.
- (6) Die Auslandshandelskammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abstimmung mit DIHK kommerzielle und nichtkommerzielle Organisationen gründen sowie anderen Verbänden und Assoziationen beitreten.

§ 2

Bezeichnungen und Sitz der Auslandshandelskammer

(1) Die Auslandshandelskammer führt folgende Namen:

- in russischer Sprache: **Союз „Российско – Германская Внешнеторговая палата“**,
- in russischer Sprache in Kurzform: **„Российско – Германская ВТП“**,
- in deutscher Sprache: **Verband „Deutsch – Russische Auslandshandelskammer“**
- in deutscher Sprache in Kurzform: **„Deutsch – Russische AHK“**.

Die Auslandshandelskammer benutzt in ihrer Bezeichnung das Wort "Russische" aufgrund der Anordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 366-p vom 17. März 2010.

(2) Sitz des ständigen exekutiven Organs der Auslandshandelskammer, über den die Auslandshandelskammer zu erreichen ist: Russische Föderation, 119017 Moskau, 1. Kasatschij pereulok, Haus 7.

- (3) Der Sitz der Auslandshandelskammer kann in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Auslandshandelskammer an einen anderen Ort verlegt werden.

§ 3

Ziele und Aufgaben der Auslandshandelskammer

- (1) Die Auslandshandelskammer verfolgt in ihrer Tätigkeit folgende Ziele:
- a) Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation im Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation. Hierzu gehört die Unterstützung von Unternehmen und Organisationen, die nicht Mitglieder der Auslandshandelskammer sind. In diesem Sinne wird die Auslandshandelskammer im Bundesinteresse tätig;
 - b) Koordinierung der Unternehmenstätigkeit und Schutz der gemeinsamen Interessen von Mitgliedern der Auslandshandelskammer, Interessenvertretung und Dienstleistungserbringung für deutsche und russische Mitgliedsunternehmen der Auslandshandelskammer.
- (2) Die Auslandshandelskammer verfolgt nicht das Ziel, Gewinne zu erwirtschaften, als Hauptziel ihrer Tätigkeit. Die Auslandshandelskammer ist nur dann zu Ertrag bringender Tätigkeit berechtigt, wenn die Ausübung solcher Tätigkeit und die Verwendung der Einnahmen ausschließlich den Zielen der Auslandshandelskammer dient und mit den Regelungen der geltenden russischen Gesetzgebung übereinstimmt, insbesondere den Regelungen des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, des Föderalen Gesetzes über die nicht-kommerziellen Organisationen und den Vorschriften der vorliegenden Satzung.
- (3) Die Auslandshandelskammer enthält sich parteipolitischer Betätigung. Über ihre in dieser Satzung angegebenen Ziele hinaus wird sie nicht tätig.
- (4) Die Auslandshandelskammer übt folgende Tätigkeiten aus:
- a) Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation sowie über den Stand und die Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (schriftliche Übersicht, Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen). Zu diesem Zweck darf die Auslandshandelskammer Verlagstätigkeit ausüben;

- b) Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Wirtschaftsbeziehungen zwischen Unternehmen beider Länder;
- c) Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
- d) Aufzeigen von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
- e) Vertretung der Interessen von einzelnen Unternehmen oder Branchenorganisationen, die nicht Mitglieder der Auslandshandelskammer sind, sofern die Interessen nicht den Interessen der Mitgliedsunternehmen der Auslandshandelskammer widersprechen;
- f) Durchführung von Veranstaltungen in der Russischen Föderation und im Ausland, wie z.B. Konferenzen, Präsentationen, Symposien, Informationsseminare und Pressekonferenzen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen;
- g) Gütliche Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten durch Korrespondenz und Gespräche;
- h) Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen. Insbesondere gehört hierzu auch die Mitarbeit am wirtschaftspolitischen Dialog zwischen Deutschland und Russland;
- i) Förderung der Forschung und Lehre, einschließlich Nachwuchsförderung insbesondere im Bereich der Wirtschaft hauptsächlich durch Vermittlung von Kontakten zwischen Unternehmen;
- j) Darstellung Deutschlands und seiner Wirtschaft in der Russischen Föderation;
- k) Vermittlung von Kontakten zwischen Unternehmensvertretern und Verbänden in Deutschland und Russland;
- l) Erteilung von Informationen zur Markterschließung für kleine und mittelständische deutsche und russische Unternehmen;
- m) Aufzeigen von Geschäftsmöglichkeiten für russische Unternehmen in Deutschland.
- n) Bereitstellung von Informationen wirtschaftlicher, rechtlicher und sonstiger Art für die Mitglieder der Auslandshandelskammer. Die Informationen werden den Mitgliedern unter anderem über gesonderte Publikationen, Dokumente, eine AHK-Zeitschrift oder Veranstaltungen zugänglich gemacht;

- o) Förderung der Kontakte zwischen den Mitgliedsunternehmen der Auslandshandelskammer durch unter anderem gesellschaftliche Veranstaltungen und regelmäßige informelle Zusammenkünfte der Mitgliedsunternehmen der Auslandshandelskammer;
- p) Organisation des Austauschs von Informationen zwischen den Mitgliedsunternehmen der Auslandshandelskammer. Dies wird u. a. durch die organisatorische Betreuung von Komitees zu bestimmten Themen erzielt;
- q) Vertretung der Interessen der Mitglieder der Auslandshandelskammer gegenüber den gesetzgebenden Organen, den Regierungen, Ministerien, Behörden sowie allen anderen - auch internationalen – Institutionen. Mittel hierzu sind schriftliche Eingaben, Gespräche mit Entscheidungsträgern inkl. der nötigen Recherche- und Vorarbeiten.

(4.1) Neben den in Pkt. 4 aufgelisteten Tätigkeitsarten führt die Auslandshandelskammer ihre operative Wirtschaftstätigkeit aus, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, durch Erwerb und Verwaltung beliebigen Vermögens, inklusive von Immobilien; durch die Beteiligung an Organisationen (u.a. durch den Erwerb von Anteilen, Aktien, sonstigen Wertpapieren), durch die Gründung und Finanzierung eigener Tochtergesellschaften (u.a. über Darlehensverträge, Stamm- und Vermögenseinlagen, Kreditaufnahme und -bedienung). Für die Ausführung dieser Tätigkeit nutzt die Auslandshandelskammer die jährlichen Mitgliedsbeiträge und sonstige durch die geltende Gesetzgebung und die vorliegende Satzung erlaubte Finanzierungsquellen.

(5) Die Auslandshandelskammer ist damit gemeinnützig und im öffentlichen Interesse tätig.

(6) Die Auslandshandelskammer arbeitet bilateral auf Gegenseitigkeit im Interesse der Unternehmen beider Länder. Dies soll auch in der Besetzung ihrer Gremien zum Ausdruck kommen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Auslandshandelskammer besteht aus den Mitgliedern.

(2) Mitglieder der Auslandshandelskammer können sein:

a) juristische Personen;

b) natürliche Personen, die als Einzelunternehmer registriert sind.

(3) Die Aufnahme als Mitglied der Auslandshandelskammer erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an den Vorstand der Auslandshandelskammer (nachstehend „Vorstand“ genannt), in dem

sich der Antragsteller verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung der Auslandshandelskammer (nachfolgend „Satzung“ genannt) und der Beitragsordnung einzuhalten. Auf der Grundlage des Aufnahmeantrags kann der Vorstand der Mitgliederversammlung der Auslandshandelskammer (nachfolgend „Mitgliederversammlung“ genannt) den Vorschlag zur Aufnahme des Antragstellers als Mitglied der Auslandshandelskammer unterbreiten. Die Unterbreitung des Vorschlags bzgl. Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

Die Aufnahme wird erst mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Antragsteller den Status eines vorläufigen Mitglieds mit allen Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft mit Ausnahme des Rechts, sich an Wahlen zu den Organen der Auslandshandelskammer aktiv zu beteiligen.

Die Entscheidung des Vorstands und die Zustimmung der Mitgliederversammlung sowie deren Versagung werden dem Antragsteller mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme sowie auf Begründung der Entscheidung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus der Auslandshandelskammer, Liquidation der juristischen Person, Tod der natürlichen Person - des Einzelunternehmers, sowie aus anderen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung und in der Satzung der Auslandshandelskammer vorgesehenen Gründen.

(5) Freiwilliger Austritt eines Mitglieds aus der Auslandshandelskammer ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich abgegeben werden.

(6) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss.

(7) Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist gemäß Punkt 5 dieses Paragraphen absehen, wenn die Gründe, die zu der Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.

(8) Der Vorstand kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder der Mitgliederversammlung vorschlagen, ein Mitglied aus der Auslandshandelskammer auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Vorschlag ist zu begründen. Als wichtige Gründe sind schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen der Auslandshandelskammer, die schuldhafte Übertretung der Bestimmungen der Satzung sowie grundlegende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse des Mitgliedes, die Einfluss auf die Aufnahme als Mitglied gehabt hätten, sowie die Insolvenz des Mitglieds anzusehen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Aussprache; das auszuschließende Mitglied erhält jedoch Gelegenheit, zu den vom Vorstand vorgetragenen Gründen schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Durch den Ausschluss wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche auf das Vermögen der Auslandshandelskammer nicht begründet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Auslandshandelskammer

(1) Jedes Mitglied der Auslandshandelskammer hat neben den Gesellschaftsrechten, die durch Punkt 1 Artikel 65.2 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation vorgesehen sind, folgende Rechte:

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme;
- Dienstleistungen der Auslandshandelskammer im angemessenen Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Auslandshandelskammer unentgeltlich in Anspruch zu nehmen;
- Unterstützung der Auslandshandelskammer im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Auslandshandelskammer in Anspruch zu nehmen;
- Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung der Auslandshandelskammer zu richten;
- frei aus der Auslandshandelskammer unter Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung, dieser Satzung und der Beitragsordnung auszutreten;
- sonstige Rechte, die durch die geltende Gesetzgebung und diese Satzung vorgesehen sind, auszuüben.

(2) Jedes Mitglied der Auslandshandelskammer hat neben den Gesellschaftspflichten, die durch Punkt 4 Artikel 65.2 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation vorgesehen sind, folgende Pflichten:

- die Auslandshandelskammer bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen;
 - die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;
 - die Beschlüsse der Organe der Auslandshandelskammer zu befolgen;
 - die Mitgliedsbeiträge gemäß der geltenden Gesetzgebung, der Satzung der Auslandshandelskammer und der Beitragsordnung zu zahlen,
 - den sonstigen Pflichten, die durch die geltende Gesetzgebung und diese Satzung vorgesehen sind, nachzukommen.
- (3) Die Auslandshandelskammer deckt ihre gewöhnlichen Ausgaben durch jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Beitrages sowie seine Fälligkeit regelt eine vom Vorstand zu erstellende und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Beitragsordnung, die entsprechend dem wirtschaftlichen Status der Mitglieder der Auslandshandelskammer unterschiedliche Beitragshöhen vorsehen kann. Mitglieder, die ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus der Auslandshandelskammer ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Jahres, in dem das Mitglied ausgeschlossen worden ist, bleibt bestehen.

§ 6

Gesetzliche Organe der Auslandshandelskammer

- (1) Gesetzliche Organe der Auslandshandelskammer gemäß der Gesetzgebung sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand
 - der Vorstandsvorsitzende.
- (2) Neben den gesetzlichen Organen der Auslandshandelskammer verfügt die Auslandshandelskammer über einen Präsidialrat, der aus einem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Präsidialrates besteht.

§ 7

Mitgliederversammlung der Auslandshandelskammer

- (1) Oberstes Organ der Auslandshandelskammer ist die Mitgliederversammlung. Sie hat das Recht, sich zu allen Fragen im Rahmen ihrer Kompetenz gemäß der Gesetzgebung der Russischen Föderation und der vorliegenden Satzung zu äußern.
- (2) In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Bestimmung der grundlegenden Richtungen der Tätigkeiten der Auslandshandelskammer, der Grundsätze der Zusammensetzung und der Verwendung ihres Vermögens;
- b) Bestätigung, Vornahme der Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Satzung der Auslandshandelskammer; Alle Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Auslandshandelskammer treten nach der staatlichen Registrierung in Kraft.
- c) Festlegung der Ordnung zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Auslandshandelskammer auf Vorschlag des Vorstandes;
- d) Bildung und Wahl von Exekutivorganen der Auslandshandelskammer (des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden) und die vorzeitige Aufhebung von deren Vollmachten;
- e) Wahl von Präsidenten, Präsidialrat, darunter von Vizepräsidenten, und die vorzeitige Aufhebung von deren Vollmachten;
- f) Bestätigung des Geschäftsberichtes und der Jahresbilanz der Auslandshandelskammer;
- g) Verabschiedung, Änderung, Aufhebung der Geschäftsordnung der Auslandshandelskammer;
- h) Verabschiedung, Änderung, Aufhebung der Beitragsordnung der Auslandshandelskammer, die Ordnung zur Bestimmung der Höhen von Mitgliedsbeiträgen und Beitragspflichten regelt, sowie Annahme der Beschlüsse über zusätzliche Sacheinlagen der Mitglieder der Auslandshandelskammer zu Gunsten ihres Vermögens und über die Höhe der subsidiären Haftung der Mitglieder der Auslandshandelskammer für die Verbindlichkeiten der Auslandshandelskammer, soweit eine solche Haftung durch das Gesetz oder diese Satzung vorgesehen ist.
- i) Gründung von Filialen und Eröffnung von Repräsentanzen der Auslandshandelskammer;
- j) Beteiligung an anderen Organisationen;
- k) Bestellung der Wirtschaftsprüfer nach § 11, Pkt. 4 der Satzung;
- l) Wahl der Revisionsstelle der Auslandshandelskammer;

- m) Annahme der Beschlüsse über die Reorganisation (darunter Umwandlung) und Liquidation der Auslandshandelskammer, über die Bestellung der Liquidationskommission und Bestätigung der Liquidationsbilanz;
 - n) sonstige Angelegenheiten, die durch die russische Gesetzgebung in die ausschließliche Zuständigkeit des obersten Organs des Verbandes zugeordnet werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Einladung unter Angabe des Tagungsortes und der -zeit sowie der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt per Post oder E-Mail bzw. Fax bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung. Bei der Versendung der Einladung per Post reicht für die Fristwahrung die Aufgabe bei der Post.
 - (4) Jedes Mitglied kann weitere Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand per Post oder E-Mail bzw. Fax spätestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
 - (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Für die Fristen und Bedingungen der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Er ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich; er kann dazu einen Sekretär benennen. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und Sekretär der Mitgliederversammlung unterzeichnet sein und ist den Mitgliedern der Auslandshandelskammer innerhalb einer angemessenen Frist nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb eines Monats nach Zugang erhoben werden.
 - (7) Jedes Mitglied der Auslandshandelskammer hat bei einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Jedes Mitglied der Auslandshandelskammer darf bei der Abstimmung auf Grund einer privatschriftlich verfassten Vollmacht vertreten werden.
 - (8) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (9) Beschlüsse können nur zu Fragen gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
- (10) Beschlüsse über Gegenstände, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, werden in der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst.
- (11) Beschlüsse zu allen anderen Fragen werden in der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (12) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Abstimmungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Punkt als abgelehnt. Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

§ 8

Vorstand der Auslandshandelskammer

- (1) Der Vorstand ist ein kollegiales Exekutivorgan der Auslandshandelskammer. Der Vorstand sorgt aufgrund der russischen Gesetzgebung, der Satzung der Auslandshandelskammer und der Geschäftsordnung der Auslandshandelskammer unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Erfüllung der Aufgaben der Auslandshandelskammer, wahrt die Interessen der Mitglieder der Auslandshandelskammer und beschließt die Richtlinien für die laufende Führung der Geschäfte der Auslandshandelskammer. Der Vorstand nimmt an den Mitgliederversammlungen der Auslandshandelskammer teil.
- (2) Zu der ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstands gehören folgende Fragen:
 - die Unterbreitung von Vorschlägen zur Aufnahme neuer Mitglieder gegenüber der Mitgliederversammlung (§ 4 Pkt. 3 der Satzung);
 - die Unterbreitung des Vorschlags über den Ausschluss eines Mitglieds aus der Auslandshandelskammer gegenüber der Mitgliederversammlung (§ 4 Pkt. 8 der Satzung);
 - die Erstellung eines Vorschlags für eine Beitragsordnung, über den die Mitgliederversammlung beschließt;
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung von deren Tagesordnung;

- Zustimmung zu Geschäften betreffend die Miete, des Kaufs oder des Verkaufs von Immobilien;
 - Verabschiedung und Änderung des jährlichen Finanzplans der Auslandshandelskammer;
 - Zustimmung zu Geschäften mit einem Wert von mehr als 50.000, - Euro (inkl. ggf. anfallender Mehrwertsteuer), soweit sie nicht im Budget der Auslandshandelskammer enthalten sind;
 - die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes mit Ausnahmen der laufenden Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand vertritt in seiner Zusammensetzung die an den Wirtschaftsbeziehungen beteiligten wichtigen Branchen. Im Vorstand sollen sowohl deutsche Unternehmen als auch russische Unternehmen vertreten sein. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem Vorstandsmitglied, das die Funktion seines Stellvertreters ausübt, und aus mindestens 8 und höchstens 13 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Befugnisse streng objektiv, unparteiisch ehrenamtlich und unter Wahrung ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit aus.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger.
- (5) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (7) Der Vorstand wählt auf Vorschlag seines Vorsitzenden einen stellvertretenden Vorsitzenden (nachfolgend "Stellvertretender Vorstandsvorsitzender" genannt), der in Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden seine Geschäfte führt. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand vorzeitig abberufen werden.
- (8) Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse in seinen Sitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden zusammentritt. Bei der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden übernimmt diese Funktion der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Die Einladung ergeht eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der

Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder. Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden als entscheidend. Die Vorlage des Vorschlags über den Ausschluss eines Mitglieds an die Mitgliederversammlung erfolgt mit der Zwei-Drittel-Mehrheit nach dem Pkt. 8 § 4 der Satzung.

- (9) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes können einzelne Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, vorausgesetzt, dass dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht und nicht ein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Umlaufverfahren bis zur Annahme des Beschlusses widerspricht. Ein Beschluss gilt im schriftlichen Umlaufverfahren als angenommen, wenn ihm in einer jeweils ausgewiesenen Frist, die 3 Tage nicht unterschreiten darf, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gilt die Regelung für Sitzungen entsprechend.
- (10) Der Vorstandsvorsitzende ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich; er kann dazu einen Sekretär der Vorstandssitzung benennen. Dieses Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zugesandt. Die Annahme des Protokolls erfolgt dann auf der folgenden ordentlichen Vorstandssitzung.

§ 9

Vorstandsvorsitzender der Auslandshandelskammer

- (1) Der Vorstandsvorsitzende der Auslandshandelskammer ist ein Einzelexekutivorgan der Auslandshandelskammer. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Insbesondere obliegt dem Vorstandsvorsitzenden:
- die Führung der laufenden Geschäfte auf Grundlage der vorliegenden Satzung, der Geschäftsordnung der Auslandshandelskammer und der Beschlüsse des Vorstandes;
 - der Abschluss und die Einhaltung des Zuwendungsvertrages mit dem DIHK, ohne dafür der Zustimmung des Vorstands zu bedürfen;
 - die Erarbeitung eines Vorschlags für den Finanzplan nach Pkt.1 § 11 der vorliegenden Satzung in Abstimmung mit dem DIHK;
 - die laufende Kontrolle des Budgets der Auslandshandelskammer;

- operative Verwaltung des Vermögens der Auslandshandelskammer;
 - die Annahme der Beschlüsse in Bezug auf Mitarbeiter der Auslandshandelskammer, darunter Abschluss, Änderung und Aufhebung der Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern der Auslandshandelskammer, die Erteilung der Weisungen zur Einstellung von Mitarbeitern der Auslandshandelskammer sowie Entscheidungen betreffend deren Versetzung und Entlassung;
 - die Ergreifung von Maßnahmen zur Fortbildung der Mitarbeiter der Auslandshandelskammer, Durchführung von Förderungsmaßnahmen, die Verhängung von Disziplinarstrafen und die Bestätigung des Stellenplans;
 - die Umsetzung der Entscheidungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes;
 - Vorschlag an den Vorstand des Kandidaten auf den Posten des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und Erteilung ihm einer Vollmacht zur Interessenvertretung;
 - die Eröffnung, Schließung und Verfügung über die Bankkonten der Auslandshandelskammer;
 - die Erstellung von Dokumenten, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen sind;
 - die Berichterstattung über seine Tätigkeit an den Präsidialrat;
 - Erarbeitung und Bestätigung der Bestimmungen über Filialen und Repräsentanzen der Auslandshandelskammer, Bestellung und Bevollmächtigung der Leiter von Filialen und Repräsentanzen der Auslandshandelskammer;
 - Erteilung von Informationen für DIHK umfassend über die Tätigkeiten der Auslandshandelskammer, insbesondere zu den in den § 1, Pkt. 6 der Satzung genannten Sachverhalten;
 - sonstige Angelegenheiten, die operative Tätigkeit der Auslandshandelskammer betreffen und in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes nicht zugeordnet werden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende wird vom DIHK vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist auf Vorschlag des DIHK zulässig.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen der Auslandshandelskammer nach außen ohne gesonderte Vollmacht. Er ist berechtigt, Vollmachten an Dritte im Rahmen seiner

Befugnisse zu erteilen. Der Stellvertreter im Vorstand bedarf zur Vertretung der Auslandshandelskammer nach außen einer Vollmacht des Vorstandsvorsitzenden. Die Vollmacht ist im Fall einer Abberufung des Stellvertreters im Vorstand gesondert zu widerrufen.

§ 10

Präsident und Präsidialrat der Auslandshandelskammer

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten sollen die Außenwirkung der Auslandshandelskammer in Deutschland und in Russland verstärken. Gemeinsam mit den Mitgliedern des Präsidialrates bilden sie den Präsidialrat. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Präsidialrates verfügen über keine Rechte und Pflichten von Exekutivorganen der Auslandshandelskammer.
- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Präsidialrates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und im Einvernehmen mit dem DIHK für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind aktive Unternehmensvertreter, welche bekannte Unternehmen, die Mitglieder der Auslandshandelskammer sind, repräsentieren und in ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen besonderen Schwerpunkt auf die Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen legen. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Präsidialrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Aufgabe des Präsidialrates ist es, die Auslandshandelskammer in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, die Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen zu beobachten und zu fördern sowie den Vorstand bzw. den Vorstandsvorsitzenden zu beraten, insbesondere bei der Bestimmung der Leitlinien der Politik der Auslandshandelskammer.
- (4) Der Präsidialrat tritt zu Sitzungen mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten zusammen. Außerdem haben der Präsidialrat und der Vorstand mindestens einmal jährlich gemeinsam zu tagen. Die Sitzung des Präsidialrates gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidialrates anwesend sind. Alle Mitglieder des Präsidialrates haben das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse in den Sitzungen des Präsidialrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Präsidialrates haben umfassende Informationsrechte. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, den Präsidialrat auf dessen

Verlangen umfassend über die Tätigkeit des Vorstands zu unterrichten. Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen als Gäste an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (6) Einer Person kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Förderung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen sowie der sonstigen Zwecke der Auslandshandelskammer die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Der Ehrenpräsident der Auslandshandelskammer übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§11

Rechnungswesen. Vermögen der Auslandshandelskammer

- (1) Grundlage für die wirtschaftliche Tätigkeit der Auslandshandelskammer ist der jährliche Finanzplan. Der Finanzplan wird durch den Vorstand beschlossen und geändert.
- (2) Das Geschäftsjahr der Auslandshandelskammer ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Rechnungswesen der Auslandshandelskammer folgt dem Recht der Russischen Föderation.
- (4) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine international anerkannte und in der Russischen Föderation lizenzierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Bestellung vor. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Das Vermögen der Auslandshandelskammer wird aus den Mitgliedsbeiträgen, einmaligen zweckgebundenen Beiträgen und Spenden von juristischen und natürlichen Personen, Erträgen aus der Nutzung des Vermögens; Erlösen aus der Realisation von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen; Dividenden (Einnahmen, Zinsen) im Zusammenhang mit Einlagen, Aktien, sonstigen Wertpapieren und anderen rechtlich zugelassenen Zuwendungen gebildet, bei denen es sich unter anderem um zweckgebundene Mittel/zweck-gebundene Finanzierung in Übereinstimmung mit der Note zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom 04. Dezember 2007 handelt, die für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit der Auslandshandelskammer erforderlich sind.

- (6) Die Auslandshandelskammer kann Gebäude, Anlagen, Ausrüstung, Geldmittel, und sonstige Vermögensarten, die zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich sind, in Besitz haben. Das Vermögen der Auslandshandelskammer und der Ertrag, der aus dessen Nutzung entsteht, werden ausschließlich zur Erreichung der Ziele verwendet, die in dieser Satzung festgelegt sind.

§ 12

Reorganisation und Liquidation der Auslandshandelskammer

- (1) Reorganisation und Liquidation der Auslandshandelskammer erfolgen gemäß der geltenden Gesetzgebung der Russischen Föderation und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst den Beschluss über die Reorganisation und Liquidation der Auslandshandelskammer gemäß den Bestimmungen von Pkt. 10-11 § 8 dieser Satzung.
- (3) Gleichzeitig mit der Annahme des Beschlusses über die Liquidation der Auslandshandelskammer ernennt die Mitgliederversammlung der Auslandshandelskammer eine Liquidationskommission, die sich aus drei Personen zusammensetzt und die ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt. Die Liquidationskommission befriedigt mögliche Ansprüche der Gläubiger der Auslandshandelskammer aus dem Vermögen der Auslandshandelskammer. Das nach der Befriedigung verbleibende Vermögen wird auf Beschluss der Liquidationskommission für die im § 3 dieser Satzung genannten Ziele und/oder für wohltätige Zwecke verwendet. Soweit die Auslandshandelskammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich.
- (4) Im Falle der Reorganisation werden alle Dokumente der Auslandshandelskammer ordnungsgemäß der Organisation übergeben, die Rechtsnachfolgerin ist. Im Falle der Liquidation werden alle Dokumente der Auslandshandelskammer zur staatlichen Verwahrung den Archiven der Hauptarchivverwaltung für Moskau (Glawarchiv für Moskau) übergeben.

§13

Symbol der Auslandshandelskammer

- (1) Die Auslandshandelskammer als nichtkommerzielle Organisation, die nach der russischen Gesetzgebung registriert ist, hat ein eigenes Symbol, das für alle Auslandshandelskammern des DIHK typisch ist und aus den folgenden Elementen besteht:

- Das Symbol der Auslandshandelskammer stellt ein Rechteck, das in zwei gleiche Teile geteilt ist, dar;
 - Das linke Element des Rechtecks enthält das Schattenbild der Basilius-Kathedrale in Moskau auf dem hellblauen Hintergrund sowie lateinische Buchstaben „AHK“ auf dem dunkelblauen Hintergrund;
 - Das rechte Element des Rechtecks enthält Schreibvarianten der Bezeichnung der Auslandshandelskammer in russischer und deutscher Sprache: «Российско-Германская Внешнеторговая палата» und „Deutsch-Russische Auslandshandelskammer“ schwarz geschrieben auf dem weißen Hintergrund.
- (2) Das Symbol der Auslandshandelskammer sieht folgenderweise aus:



